



Am Gericht

Obsessiv

Seit Jahren überziehen eine Journalistin und zwei Stalker die ehemalige Zuger Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin mit Vorwürfen und Diffamierungen. Nun haben mehrere Gerichte dem Treiben einen Riegel geschoben.

Von [Brigitte Hürlimann](#), 16.07.2025

Es ist der 24. Dezember 2014. Der «Blick» berichtet in grossen Lettern über ein mutmassliches Sexualdelikt, begangen nach der Zuger Landammannfeier, nur wenige Tage zuvor. Das Boulevardblatt zeigt einen möglichen Täter und sein Opfer, beide mit Bild und Namen. Jolanda Spiess-Hegglin wird als betroffene Frau präsentiert. Sie steht an diesem Weihnachtstag in der Küche ihrer Familienwohnung und erfährt von Freundinnen vom «Blick»-Artikel.

In ihrem Buch «[Meistgeklickt](#)» beschreibt sie, was danach geschah:

Noch am selben Tag deckten wir unsere Fenster und die Tür mit Bettlaken ab, damit die Reporter:innen, die um unser Haus schlichen, nicht in die Wohnung blicken konnten. Nachdem erste Morddrohungen eingegangen waren, platzierte sich auch die Polizei im Quartier. Zum Glück waren die Kinder bei meinen Eltern. Ich war verängstigt, und wir erhielten von verschiedenen Seiten den dringlichen Rat, die Festtage an einem anderen Ort zu verbringen. Aber wir wollten an unseren Weihnachtsplänen festhalten. Es war uns wegen der Kinder wichtig, das Fest wie immer zu feiern. Ihnen gegenüber schien es uns das einzig Richtige, so zu tun, als sei alles normal.

Bis heute bleiben die Ereignisse nach der Landammannfeier ungeklärt. Eine Taxifahrt von normalerweise fünf Minuten dauerte in dieser Nacht eineinhalb Stunden. Niemand weiss, warum. Die Politikerin hat einen Filmriss, erwacht am Morgen

daheim mit einer Wunde am Bein und mit Unterleibsschmerzen. Später werden in ihrem Intimbereich DNA-Spuren zweier fremder männlicher Personen festgestellt; die eine Spur kann jenem Politiker zugeordnet werden, der vom «Blick» als möglicher Schänder bezeichnet wurde. Mehr weiss man nicht. Bei der Untersuchung lief so ziemlich alles schief, was schief laufen kann.

Doch das steht nicht mehr im Zentrum der Aufmerksamkeit. Heute geht es darum, was sich eine Politikerin, die mit einer voyeuristisch-sexistischen Kampagne an die Öffentlichkeit gezerzt worden ist, gefallen lassen muss. Längst nicht so viel, wie es Jolanda Spiess-Hegglin erlebte. Das zeigen mehrere neue Gerichtsurteile. Der jüngste Entscheid stammt aus Basel.

Am Gericht

Am Mittwoch ist bei der Republik Gerichtstag. Jede Woche schildern unsere Justizreporterinnen einen Fall aus den Gerichtssälen dieses Landes, erzählen von den kleinen Dramen und den grossen Fragen der Schweizer Justiz.

Im Podcast «Dritte Gewalt» greifen Host Boas Ruh und Justizreporterin Brigitte Hürlimann Fälle aus dieser Rubrik auf und ergänzen sie mit persönlichen Anekdoten sowie einem Blick hinter die Kulissen der Justiz-Berichterstattung.

Ort: Appellationsgericht Basel-Stadt

Zeit: 17. Juni 2025, 8.30 Uhr

Fall-Nr.: SB.2023.67

Thema: Verleumdung

Mitte Juni dieses Jahres spricht das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt eine «Tages-Anzeiger»-Journalistin schuldig und verhängt eine bedingte Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 190 Franken. Michèle Binswanger hat mit einer Twitter-Nachricht Jolanda Spiess-Hegglin verleumdet, befinden die drei Berufungsrichter. Sie bestätigen damit den Schuldspruch der Vorinstanz, des Strafgerichts Basel-Stadt.

Gut eineinhalb Monate zuvor, Anfang Mai 2025, erkennt eine Einzelrichterin am Bezirksgericht Hinwil ZH, dass zwei notorische Stalker mit einer jahrelangen Schmutzkampagne die Persönlichkeitsrechte von Spiess-Hegglin verletzt haben – zum Teil schwerwiegend.

Die gleichen beiden Männer sind bereits Ende November 2024 vom Bezirksgericht Pfäffikon, ebenfalls im Kanton Zürich, wegen Pornografie (der ältere) oder Pornografie und Nötigung (der jüngere) zu bedingten Geldstrafen verurteilt worden. Über ihr

Treiben und ihre Verbindung zum Aargauer SVP-Nationalrat Andreas Glarner berichtet Eveline Falk im Fernseh-Dokumentarfilm «Hass und Hetze im Netz».

Das sind nur die jüngsten Entscheide in dieser Angelegenheit, und sie sind noch nicht rechtskräftig geworden. Es handelt sich um ein zivilrechtliches Urteil (jenes aus Hinwil) und zwei strafrechtliche Verdikte. Sie alle ziehen Grenzen. Definieren rote Linien. Sagen in aller Deutlichkeit, dass Jolanda Spiess-Hegglin Unrecht erfahren hat.

Und eben, es geht nicht um die Tatnacht damals, im Dezember 2014, nicht um ein ungeklärtes Sexualdelikt. Es geht darum, was seither geschah: in den Medien und auf Social Media.

Der Basler Fall

Am Appellationsgericht Basel-Stadt beugt sich ein dreiköpfiges Gremium unter dem Vorsitz von Christian Hoenen über einen Tweet, der im Mai 2020 von der «Tages-Anzeiger»-Journalistin Michèle Binswanger verfasst und abgeschickt worden war, an ihrem Basler Wohnort. Die Nachricht besteht aus zwei Sätzen: «Sie übt eine grosse Meinungsmacht in der Öffentlichkeit aus, wie sich einmal mehr gezeigt hat. Sie entscheidet sich proaktiv, seit fünfeinhalb Jahren, öffentlich über den Fall zu sprechen und einen Unschuldigen der Vergewaltigung zu bezichtigen.»

Mit «sie» ist Jolanda Spiess-Hegglin gemeint, das ist unbestritten; ebenso, dass die Journalistin den Tweet geschrieben und gepostet hat. Vor der Berufungsinstanz fordert sie über ihren Verteidiger Jascha Schneider-Marfels einen Freispruch. Thema sei nicht ein Tweet, sagt er, sondern die Meinungsäusserungsfreiheit – das «Fundament der freiheitlichen Ordnung».

Man dürfe wohl noch Kritik an einer Person äussern, so der Verteidiger, die «die Deutungshoheit exklusiv für sich beansprucht». Spiess-Hegglin perpetuiere den Eindruck, ein gewisser Politiker habe sich eines Sexualdelikts – der Vergewaltigung – schuldig gemacht. «Es ist die Aufgabe von Journalisten, darauf hinzuweisen.» Und: «Es geht um die journalistische Bemühung, Widersprüche in prägnanter Form zu benennen. Die Privatklägerin darf nicht das Monopol auf Wahrheit für sich beanspruchen.»

Der Verteidiger dringt mit seiner Argumentation nicht durch. Nach einer kurzen geheimen Urteilsberatung sprechen die beiden Richter und die Richterin Michèle Binswanger der Verleumdung schuldig. «Die Medien sollen frei berichten können», sagt Appellationsrichter Hoenen, «das ist vor allem bei relevanten Fragen wichtig. Hier

aber geht es um Intimitäten. Und was klar entkräftet ist, darüber darf man nicht berichten. Die Medien dürfen nicht auf Falsches abstellen.»

Wie schon die erste Instanz hält auch das Appellationsgericht fest, Binswanger habe im Mai 2020 gewusst, dass ihre Tweet-Aussage nicht stimme. Sie kannte die 2019 rechtskräftig gewordene Verurteilung des «Weltwoche»-Journalisten Philipp Gut, der wegen der gleichen Aussage (Spiess-Hegglin bezichtige einen Unschuldigen eines Sexualdelikts) zweitinstanzlich schuldig gesprochen wurde. Die Journalistin hatte über den erstinstanzlichen Prozess gegen Gut, der ebenfalls mit einem Schuldspruch endete, sogar berichtet. Das war 2017.

Grundlage des Berufungsprozesses von Mitte Juni ist das schriftlich begründete Urteil aus dem Strafgericht Basel-Stadt. Einzelrichter René Ernst schreibt, Michèle Binswangers jahrelange Befassung mit der «Landammann-Affäre» erscheine «obsessiv». Sie habe von Anfang an Stellung gegen Spiess-Hegglin bezogen, immer wieder Artikel und Tweets zu deren Ungunsten veröffentlicht. Der Richter konstatiert eine «Verbissenheit», die auch an der Verhandlung vor dem Basler Strafgericht im Mai 2023 deutlich spürbar gewesen sei.

So weit gehen gut zwei Jahre später die Appellationsrichter zumindest in der mündlichen Urteilseröffnung nicht. Aber auch sie stellen fest: Es handelt sich um die Verbreitung einer Falschnachricht wider besseres Wissen. Und das ist Verleumdung.

Der Hinwiler Fall

Begriffe wie «obsessiv» oder «verbissen» verwendet Zivilrichterin Sabrina Züst in ihrem Urteil von Anfang Mai 2025 ebenfalls nicht. Sie schreibt aber von einer «eigentlichen Medienkampagne», die die beiden beklagten Männer über Jahre hinweg auf ihrer Website geführt hätten – mit dem Ziel, Jolanda Spiess-Hegglin zu verunglimpfen.

Die Hinwiler Richterin hatte nicht weniger als 101 Beiträge zu prüfen und kommt zum Schluss, diese seien «in ihrer Gesamtheit» persönlichkeitsverletzend.

Die beiden Männer, der eine 80 Jahre alt, der andere 50, streiten jegliche Verantwortung für die Website ab, was allerdings durch diverse Beweise entkräftet wird. Jeder der Männer, so die Hinwiler Richterin, sei für die Inhalte der Seite zuständig, mit jeweils unterschiedlichen Beiträgen.

Einen Rechtfertigungsgrund für die diffamierenden Inhalte gebe es nicht. Es sei den Beklagten «nicht wirklich um eine kritische, tatsachenbasierte, öffentliche

Auseinandersetzung mit der Klägerin» gegangen. Das zeige allein schon der Umstand, «dass sie es für nötig halten, sich hinter einem anonymen Internet-Blog zu verstecken. Sie wiederholen repetitiv ihre teils ehrenrührigen Vorwürfe, die Klägerin sei krank, sie lüge, manipuliere, hetze und so fort.»

Richterin Züst kommt zum Schluss, die Website müsse gelöscht werden. Eine mildere Massnahme sei «in Anbetracht der stark persönlichkeitsverletzenden Inhalte» nicht ersichtlich, die Verbreitung solcher «angeblicher Informationen» auch unter dem Aspekt der Meinungsäusserungsfreiheit nicht schutzwürdig.

Dazu komme, dass die beiden Männer die Kampagne während des laufenden Zivilverfahrens fortgesetzt hätten. Sowohl der Ältere als auch der Jüngere hätten unter diversen Pseudonymen oder auf einem neuen Blog ihre Diffamierungen weiterverbreitet.

Als Beispiele für «besonders schwere Persönlichkeitsverletzungen» bezeichnet die Richterin Pornocollagen, die mit dem Konterfei der Klägerin gebastelt und auf der besagten Website publiziert wurden. Diese Machwerke beschäftigten letztes Jahr auch das Bezirksgericht Pfäffikon – und dort den Strafrichter.

Der Pfäffiker Fall

Tobias Kazik spricht beide Stalker schuldig, die schriftlich begründeten Urteile tragen das Datum des 28. Novembers 2024. Der heute fünfzigjährige Mann wird wegen Pornografie und Nötigung zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 60 Franken verurteilt, bei einer ungewöhnlich langen Probezeit von fünf Jahren. Der Achtzigjährige kassiert einen Schuldspruch wegen Pornografie und eine bedingte Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 60 Franken, bei einer Probezeit von zwei Jahren.

Auch vor dem Strafrichter trugen die Männer ihre Behauptung vor, sie hätten mit der besagten Website nichts zu tun, seien für deren Inhalte nicht verantwortlich. Der Versuch misslang. Richter Kazik hat aufgrund der Beweislage keinerlei Zweifel daran, dass sie dahinterstecken – und zwar gemeinsam. Ebenso klar ist für ihn, dass es sich bei den Collagen um verbotene Pornografie handelt.

Der jüngere Mann muss sich zusätzlich noch wegen Nötigung verantworten, weil er mit seiner andauernden Hetze das Leben von Spiess-Hegglin beeinträchtigt hat. Sie musste bei öffentlichen Vorträgen einen Sicherheitsdienst organisieren, sie schloss sich zum Teil zu Hause ein, überprüfte ihr Auto auf Manipulationen – und sagte aus Angst gewisse Termine ab. Der Richter schreibt im Urteil, der Stalker habe mit seinen

Drohungen und Belästigungen systematisch darauf abgezielt, Spiess-Hegglin «komplett zum Schweigen» und zum «Rückzug aus der Öffentlichkeit» zu bringen.

Er bekommt übrigens deshalb die maximal mögliche Probezeit von fünf Jahren aufgebremst, weil er schon seit Jahren eine Fehde mit der Privatklägerin austrage, so der Einzelrichter in Pfäffikon. Tobias Kazik erwähnt das «komplett uneinsichtige Verhalten des Beschuldigten sowie die damit verbundene Gefahr der Rückfälligkeit».

So weit die jüngsten drei Urteile. Es ist damit zu rechnen, dass sie alle an die nächste Instanz gezogen werden. Im Fall des Basler Appellationsgerichts (Journalistin Binswanger) wäre es das Bundesgericht, in den Fällen aus Hinwil und Pfäffikon (Stalker) das Obergericht des Kantons Zürich.

Jolanda Spiess-Hegglin schreibt in ihrem letztes Jahr publizierten Buch: «Was ist das Ziel dieser Männer, deren krankhafte Obsession ich geworden bin, obwohl ich nichts mit ihnen zu tun haben möchte? Was muss passieren, damit es endlich aufhört?»

Illustration: Till Lauer